

INFORMATION ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON

SOLARANLAGEN WÄRMEPUMPENANLAGEN FOTOVOLTAIKANLAGEN

Gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 11.09.2001, TOP 18

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Marktgemeinde Leopoldsdorf gewährt für Solar-, Wärmepumpen und Fotovoltaikanlagen, einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Marktgemeinde Leopoldsdorf gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

B) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. Alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen eingeholt wurden.
2. Die Anlage den geltenden Normen entspricht.
3. Sich der Förderungswerber verpflichtet hat, für eine Kontrolle durch die Marktgemeinde Leopoldsdorf jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren.

Für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien nominierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuß zurückzuzahlen.

C) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen:
Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter.

D) Antragstellung

1. Ansuchen sind nach Abnahme durch einen Befugten und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme bei der Marktgemeinde Leopoldsdorf einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen, bzw. Bestätigungen vorzulegen:
Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege

Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einem Befugten

E) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt 20 % der anerkannten Investitionskosten je Anlage.
Das Gesamtausmaß der Förderung darf jedoch € 400,- nicht überschreiten.

F) Zusicherung und Auszahlung

Nach Erfüllung der Förderungsrichtlinien erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlaßt.

G) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.